

Diskussion im Bundesrat über die Scientology-Organisation

In den letzten Wochen und Monaten wurde in der Öffentlichkeit verstärkt über Scientology diskutiert, nachdem diese Organisation mit Publikationen unterschiedlichster Art und in massiven Anzeigenkampagnen der Bundesregierung unterstellt hatte, in Deutschland würden religiöse Minderheiten verfolgt und sähen gerade Scientologen sich gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Dem ist von staatlichen Stellen, von kirchlichen Sektenbeauftragten, vom Zentralrat der Jüdischen Gemeinden, von freien Journalisten und von namhaften Schriftstellern klar widersprochen worden. Man ist sich darüber einig, daß von einer „Verfolgung“ der Scientologen in Deutschland keine Rede sein kann und es vielmehr darauf ankommt, den demokratiefeindlichen und kriminellen Methoden von Scientology entgegenzutreten.

Auf Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg hat sich der Bundesrat auf seiner Sitzung am 31. Januar 1997 ebenfalls mit der Scientology-Organisation beschäftigt. Als Diskussionsgrundlage diente das im Folgenden dokumentierte Papier, das vom Bundesrat vorerst an die zuständigen Ausschüsse verwiesen wurde.

Scientology ist eine profitorientierte Organisation, die vortäuscht, eine Religionsgemeinschaft zu sein, Mittel der Psychomanipulation anwendet und im Verdacht steht, mit Psychoterror und kriminellen Methoden letztlich totalitäre politische Ziele zu verfolgen.

Aus Festlegungen des Gründers der Scientology-Organisation und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Jeder einzelne ist als Kunde, Mitglied oder Kritiker der Scientology-Organisation vielfältigen und gravierenden Gefahren ausgesetzt. Verbrauchern von Dienstleistungen wie Psychotests, Kursen und dergleichen droht finanzielle Ausbeutung, Verschuldung und Abhängigkeit. Darüber hinaus besteht auch eine gesundheitliche Gefährdung durch die mißbräuchliche Anwendung von

Psychotechniken. Mitgliedern der Scientology-Organisation als Beschäftigten werden – wie aus Gerichtsverfahren bekannt ist – ihre Rechte aus dem deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht vorenthalten. Kritiker werden von der Scientology-Organisation als „unterdrückerische“, „antisoziale“ und geistesranke Personen bezeichnet, Kriminellen gleichgestellt, verfolgt und bedroht. Gefährdet ist auch die Wirtschaft durch Unterwanderungsbestrebungen der Organisation. Die Anwendung der scientologischen Technologie in der Wirtschaft, verbunden mit dem Kontrollsystem und dem Absolutheitsanspruch, kann schweren Schaden in den Betrieben anrichten. Das Institut der Deutschen Wirtschaft hat die Gefahren scientologischer Betätigung in der Wirtschaft wie folgt zusammengefaßt: „Psychische Deformation, bis zum Ruin verschuldete, erpreßbare Mitarbeiter, Wirtschaftsspionage und Veruntreuung, Illoyalität, Begünstigung

im Amt, Unlauterer Wettbewerb und Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht.“

Die Länder sind sich vor diesem Hintergrund einig, daß alle rechtlichen Möglichkeiten, dem Beherrschungsanspruch dieser weltweit operierenden Organisation entgegenzutreten, konsequent genutzt werden müssen. Sie tragen deshalb dafür Sorge, daß alle in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen ergriffen werden. Dementsprechend wird nach Maßgabe des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7.3.1996

- Scientology-Vereinen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, die Rechtsfähigkeit entzogen,
- die Forderung nach einer Gewerbeanmeldung bei Tätigkeiten mit eindeutig wirtschaftlicher Ausrichtung umgesetzt sowie die Möglichkeit einer Gewerbeuntersagung geprüft,
- die Erfüllung der steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und gesundheitsschutzrechtlichen Pflichten überprüft,
- unzulässige Straßenwerbung unterbunden,
- jede Möglichkeit ausgeschöpft, die etwaige unerlaubte Ausübung der Heilkunde, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des „Auditing“, strafrechtlich zu ahnden und sicherheitsrechtlich zu unterbinden sowie
- ein breiter Informationsaustausch durchgeführt.

Diese Haltung bekräftigten die Länder nochmals auf der Konferenz der Ministerpräsidenten vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, stellen die Länder im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher, daß durch geeignete Gestaltung des Vergabeverfahrens und des Vertrages scientolo-

gischen Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinne der Technologie von L. Ron Hubbard gegeben wird.

Der Staat muß sich auch selbst vor Scientology schützen. Die Zugehörigkeit zur Scientology-Organisation von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes kann im Einzelfall zu Interessenkollisionen zwischen den dienstlichen Pflichten und den Verpflichtungen gegenüber der Scientology-Organisation führen. Daher ist auch im öffentlichen Dienst ein besonderes Augenmerk auf eine Unterwanderung durch die Scientology-Organisation zu richten.

Veranstaltungen, bei denen Scientology-Angehörige mitwirken, wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen künftig jegliche staatliche Unterstützung und Förderung verweigert bzw. entzogen, falls die Mitwirkung erst nachträglich bekannt wird.

Mit diesen ordnungsrechtlichen Maßnahmen allein kann den von Scientology ausgehenden Gefahren jedoch nicht hinreichend begegnet werden. Vielmehr bedarf es dazu, wie auch auf den Ministerpräsidentenkonferenzen vom 7.3.1996 und vom 23. bis 25. Oktober 1996 festgestellt wurde, weitergehender Schritte.

In einem vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren kann dem Verdacht, daß u.a. Zweck und Tätigkeit von Scientology den Strafgesetzen zuwiderlaufen, systematisch und umfassend nachgegangen werden. Erst in einem solchen Verfahren, in dem der Bundesminister des Innern als zuständige Verbotsbehörde eine Art staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsbefugnisse besitzt und jede Bundes- und Landesbehörde um Amtshilfe bitten kann, wird sich die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden einschließlich der Finanzbehörden effektiv gestalten. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfah-

ren ist damit ein besonders geeignetes Mittel, der Bedrohung durch Scientology zu begegnen. Es erlaubt die umfassende Aufarbeitung und Prüfung der Vorwürfe und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für ein Verbot, falls dies nach dem Ermittlungsergebnis in Betracht kommt.

Wegen der weltweiten Verflechtung der Organisation, ihrer zentralen Steuerung und der aus anderen Ländern bekanntgewordenen Straftaten ist es zweckmäßig, das Thema Scientology auch auf internationaler Ebene zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und zu gemeinsamen Gegenmaßnahmen zu gelangen.

Das Beispiel Scientology zeigt auch die Gefahren, denen Bürgerinnen und Bürger bei ihrem Streben ausgesetzt sind, eigene Fähigkeiten zu verbessern und persönliche Selbstverwirklichung durch Psycho-Techniken zu erreichen. Um den Verbraucher vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken zu schützen, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können, wird daher eine gesetzliche Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe für dringend erforderlich gehalten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

1. ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Scientology-Organisation einzuleiten,
2. das Thema Scientology auch auf europäischen Fachministerkonferenzen und auf internationaler Ebene aufzugreifen,
3. die Arbeiten an verbesserten Regelungen für den Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zügig voranzutreiben,
4. bei der Vergabe von Aufträgen durch Dienststellen der bundeseigenen Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öf-

fentlichen Rechts in Bereichen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, daß durch geeignete Gestaltung des Vergabeverfahrens und des Vertrages scientologischen Anbietern keine Möglichkeit zur Einflußnahme im Sinn der Technologie von L. Ron Hubbard gegeben wird, sowie

5. im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen die bereits von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung – soweit dies rechtlich in Frage kommt – ebenfalls umzusetzen.